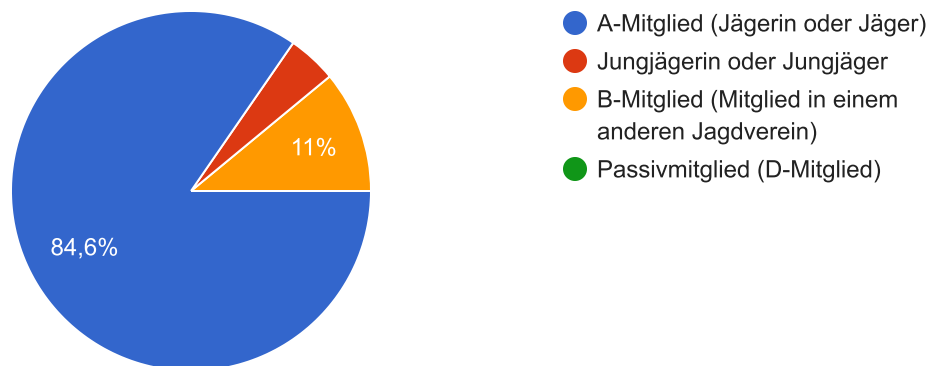


Umfrage des PJVS zur Revision des kantonalen Jagdrechts

91 Antworten

[Analytics veröffentlichen](#)

 Kopieren

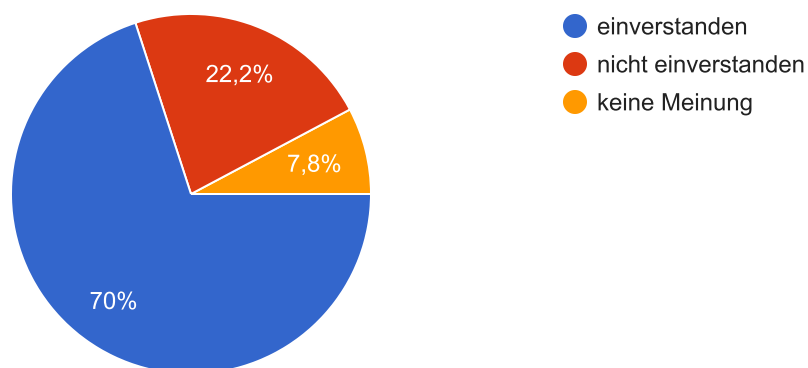


Änderungen in der kantonalen Jagdverordnung (JaV)

In Art. 11 JaV wird vorgesehen, den Begriff "Milch tragend" durch "laktierend" zu ersetzen. Mit dieser Anpassung soll künftig vermieden werden, dass ungerechtfertigte Bussen ausgestellt werden müssen, wenn offensichtlich ist, dass das Muttertier zwar noch Milch tragend ist, das Kalb jedoch bereits Tage oder Wochen vorher gestorben ist. Zudem soll die Gebühr für Fehlabschüsse erhöht werden.

 Kopieren

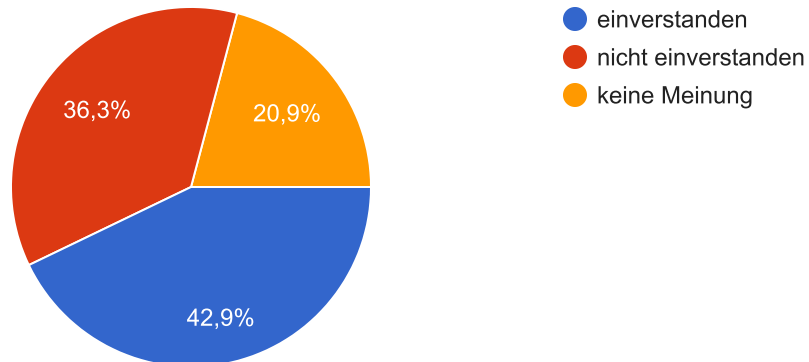
90 Antworten



Die Jagdzeit für **Gämse** soll gleich lang bleiben, aber um eine Woche vorverschoben werden. (Anhang 1 JaV)

 Kopieren

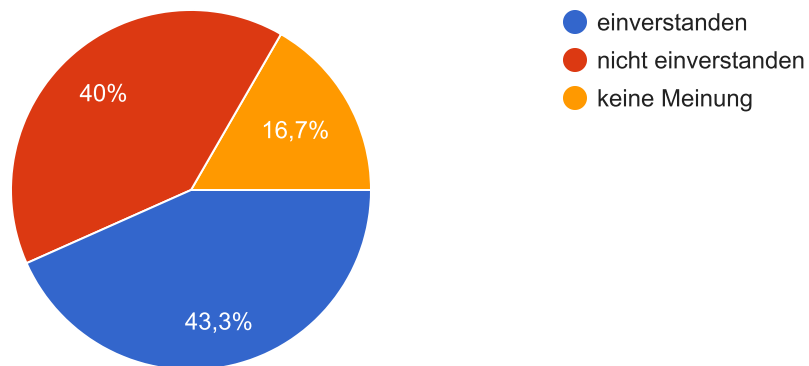
91 Antworten



Beim **Hirsch** soll eine Jagdpause vom 21. September bis 5. Oktober eingeführt werden. (Anhang 1 JaV)

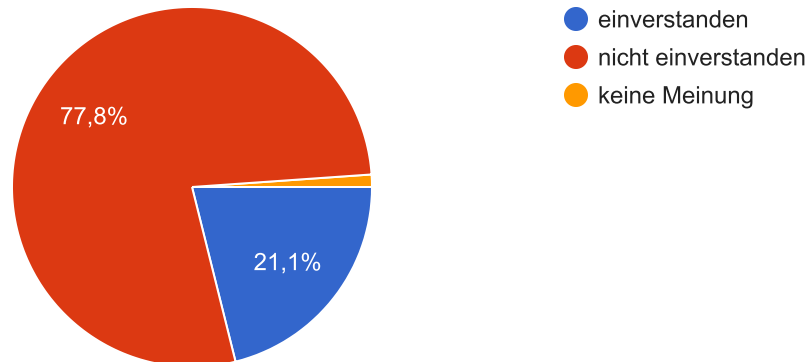
 Kopieren

90 Antworten



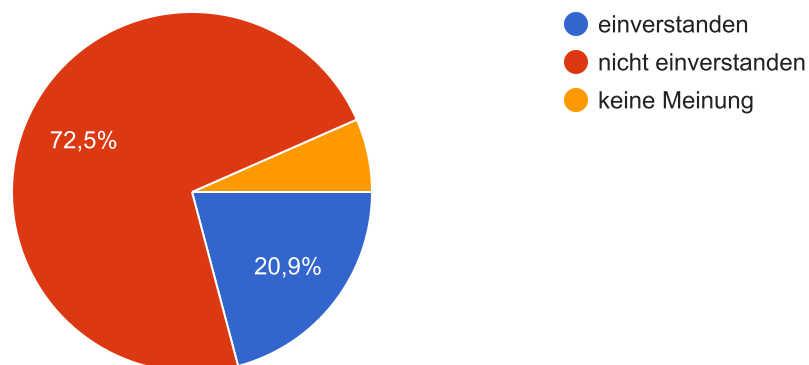
Die Jagdzeit für das **Reh** soll auf vier Wochen verkürzt werden, jedoch kann in diesen Wochen während sechs Tagen pro Woche (Mo-Sa) die Ansitzjagd betrieben werden. Die totale Anzahl Jagdtage für das Reh wird somit auf 24 Jagdtage erhöht. Die laute Jagd mit Hunden soll neu an vier Tagen pro Woche stattfinden können (Mo, Mi, Fr, Sa). (Anhang 1 JaV)

90 Antworten



Die Anzahl Jagdtage beim **Wildschwein** sollen von 129 auf 114 Tage reduziert werden. (Anhang 1 JaV)

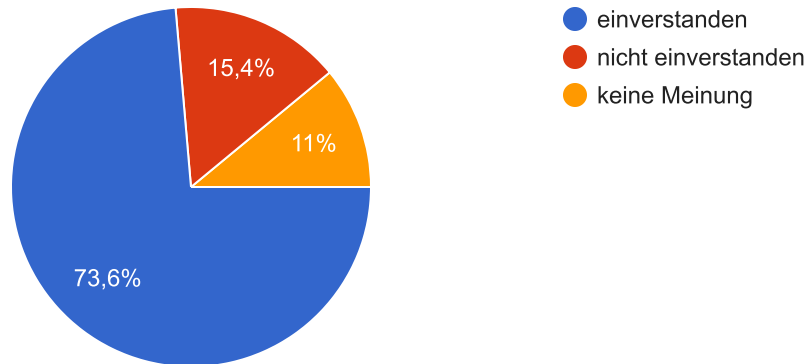
91 Antworten



Bei **Fuchs und Dachs** soll die Jagdzeit auf den Monat August ausgedehnt werden. (Anhang 1 JaV)

 Kopieren

91 Antworten



Gibt es **Bemerkungen** zu den **Änderungen in den Jagdzeiten**?

43 Antworten

Nein

Ist dafür und dazwischen bei der Gämse Klima bedingt kann das Problematisch sein weil wandern und Gleitschirmflieger usw. dann das wärme Wetter in Waldgamsregion sich auf halten und da kann zu Probleme Führen. Ich erlege die Gämse am Liebsten wen es geregnet oder sehr kalt ist dann kommen die Wandern nicht und die Gämse sind viel Ruhiger wen der Luchs oder Wolf nicht da sind.

4 Wochen für die Rehjagd ist deutlich zu kurz. Es gibt dort diverse Probleme (z.B. Schlechtwetterperioden; zusätzliche Jagdtage an Werktagen bringen für Berufstätige nicht besonders viel Mehrwert, wenn die Fahrzeiten so bleiben; Gefahr das Fehlabschüsse bewusst gemacht werden aus Zeitdruck, etc.)

Bei der Rehjagd auf vier Wochen läuft die Gefahr, dass im Wald Anarchie ausbricht. Der Jagddruck wird gegenüber heute massiv erhöht. Die Nichtjagenden werden hierfür kein Verständnis aufbringen können, wenn sie während einem Monat im Jahr jeden Arbeitstag nicht mehr ohne Präsenz von Jägern in den Wald gehen können. Die Toleranz gegenüber der Jagd wird abnehmen.

Leider kann ich mir als JJ die Konsequenzen dieser Veränderungsvorschläge noch zu wenig einschätzen. Ich werde mich auf den kommenden Jagdbegleitungen intensiv mit den erfahrenen JägerInnen darüber austauschen.

Für das schwer bejagdbare Wildschwein mit grossen Schadenspotential für die Landwirtschaft macht eine Verringerung der Jagdtage wenig Sinn.

Ja gewisse Änderung sind scheisse Jagdzeit Reh

Reh: Bisherige Jagdzeiten beibehalten, aber später beginnen und später beenden.

- Zu hoher Stress für die Tiere (hoher Jagddruck)
- Hunde sind durch Intensität (weniger Pause) zu stark gebraucht!
- Jagdtage der Jagenden (beruflich Tätig), werden sich verringern, da nach der des (zeitaufwändigen) Hochjagd die Rehjagd, teils auch derart intensiviert wird, dass ohne zusammenhängende Ferien, der Jagdbetrieb jedes Einzelnen nicht mehr auf Grund des Zeitaufwand nicht mehr gleich betrieben werden kann.

Der Jagddruck steigt und die Tiere kommen in dieser Woche nicht zur Ruhe. Ist eindeutig abzulehnen. Und wer hat Zeit eine Woche lang auf den Ansitz zu gehen.

Bei der Rehjagd wird der Jagddruck auf die Tiere erhöht. Druck unter Jäger wird zunehmen und

zu anarchische Zustände führen.

Ob die Interwalljagd einen gewünschten Effekt bringt wird sich zeigen

Die Jagd auf den Rehbock sollte schon im September gestattet sein.

Man ist Sitz ja schon an, da spielt es keine Rolle ob jetzt schon ein Rehbock erlegt wird.

Als Berufstätiger finde ich das eine Schweinerei, da beschränkt sich die Jagd oft auf die Samstage, und dass sich die Jagdzeiten auch noch überschneiden ist für mich eine absolute Frechheit. Wieso will man jetzt auf einmal alles neu erfinden? Gibt definitiv sachen welche verbessert und optimiert werden können, wie dass bei der Hirschjagd ja bereits praktiziert wird. Aber die Jagdzeiten sind definitiv nicht die Lösung.

Die bisherige Jagdzeit hat sich bewährt

Diese Änderungen ergeben einen grossen Zeitdruck für die Jägerschaft. Das Modell entspricht überhaupt nicht der Bernerjagd. Jagen kann eigentlich nur noch, wer pensioniert ist.

Diese Regelung benötigt einen zeitlichen Vorlauf (Ferien) und kann nicht einfach schon für 2026/27 eingeführt werden.

Hat man die Auswirkungen auf die NASU bedacht.

Konflikte mit Nichtjagenden werden zunehmen.

Sehr schwer, dies mit einer Berufstätigkeit zu vereinbaren.

Mehr Jagddruck (uf Wild und Jäger) wird zu mehr Fehlabschüssen führen.

Warum probiert man Neuerungen nicht über einen neu einzuführenden Pilotartikel aus, bevor man bereits das Recht ändert.

Ein neuzeitlicher Ansatz

nur bei Fuchs und Dachs ist die Revision sinnvoll

Die nicht jagende Bevölkerung hat sich an die Regelung 1.10. bis 15.11. laute Jagd auf Reh und dies Mo, Mi und Sa bestens gewöhnt.

Das Ganze ist für mich zu kompliziert, und die Gefahr, Fehler zu machen, zu gross. Deshalb verzichte ich nächstes Jahr auf die Jagd in der Schweiz.

Die geplanten Änderungen führen zum Teil dazu, dass man als Erwerbstätige weniger jagen kann. Das ist schlecht. Jagen würde ein Hobby für Rentner,

Die Ansitzjagd (ruhig und besonnen) soll grundsätzlich mehr gefördert werden, die entsprechenden Jagdzeiten sollten verlängert werden, damit können Tiere sauber angesprochen werden und gezielte abschüsse gewährleistet werden. Druck durch die kurzen intensiven Jagdzeiten erachte ich als schlechte entwicklung.

Die Intervalljagd basiert auf keiner wissenschaftlichen Studie. Es handelt sich um Willkür. Das Jagdinspektorat verfügt über keine Daten i.S. Jagdgruppen, Einsatz von Hunden, in welchen Gebieten mit Hunden gejagt wird, mit welcher Munition das Wild erlegt wird (Schrot oder Kugel). Dies ist ein Pilotprojekt ohne fundierte Grundlage. Die Jagd wird weder attraktiver noch effizienter. Das effiziente Jagen ist mit den Hunden. Diese können aber in den 4 Jagdtagen pro Woche gar nicht voll eingesetzt werden, da die Erholungszeit schon gar nicht ausreicht. Proforma wird vorgegeben, dass es viele Jagdtage mit den Hunden hat, aber diese Jagdtage können gar nicht genutzt werden.

Gleichzeitiges Jagen von Gams und Hirsch macht i.S. Jagdeffizienz ebenfalls keinen Sinn. Wenn effizient gejagt werden soll muss man sich auch auf jede Jagd einzeln vorbereiten und durchführen. Kommt dazu, dass der Gamsbock neu limitiert ist und nach 5 Jagdtagen bereits geschlossen wird (WR 15) Somit muss man sich entscheiden ob auf Gams oder Hirsch gejagt wird. Effizienz lässt nach.

Mit der Einführung der "Kahlwildjagd" hat das Jagdinspektorat das Erlegen von laktierenden Kühen (+25%) gefördert und jetzt wollen sie einen zusätzlichen Schutz. Wie gesagt, alles Willkür!

Ich würde die laute Jagd mit Hunden am Freitag nicht gestatten. Drei Tage mit lauter Jagd pro Woche finde ich aus Sicht des gestörten Wildes genug.

Für nicht Jagende wird es so schwieriger sich die Jagdzeiten zu merken. Es kann vermehrt zu Konflikten zwischen den Jagenden und anderen Waldbesuchern kommen.

Etwas das funktioniert sollte man so stehen lassen und nicht immer wieder etwas neues ausprobieren.

Es wird komplizierter mit freitage nehmen, da ich nicht mehrere Tage in einer Woche fehlen kann.

Die Änderungen machen es für Berufstätige Jäger noch schwieriger genügend Zeit für die Jagd aufbringen zu können.

Die Verkürzung der Jagdzeit für Schwarzwild ist nicht mit der Gefährdung eines Eintrages der ASP vereinbar. Es muss möglich sein, den Bestand zu reduzieren. Einschränkungen der Jagd sind kontraproduktiv.

Gamsjagd in den Bergen ist in vielen Gebieten bereits sehr schwierig im Rahmen der Klimaerwärmung. Die Tiere sind bei warmen Temperaturen und gutem Gras lange zuoberst und unerreichbar. Ein Vorverschieben der Jagdzeit trägt dem absolut keine Rechnung.

Bei der Rehjagd wird es speziell für Jäger/innen mit Beruf und Familie schwierig auf genügend Jagdtage zu kommen. Die neuen Zeiten kommen Senioren und Arbeitslosen entgegen. Engagierte junge Jäger hingegen werden wohl kaum täglich jagen können - aber genau die Jäger möchte man aktiv (und ohne Schiessstress) dabei haben.

Beim Reh sind die Schon zwischen Raum zu groß, 4x14 Tage mit jeweils 3x7 Tage Pause.
Beginn der Rehperiode ab 01.10

Rehjagd: Mehr Jagdtage auf weniger Wochen finde ich nicht sinnvoll, ich denke nicht, dass berufstätige Jäger mehr jagen werden und daher die vorgegeben Abschüsse noch weniger erreicht werde.

Braucht keine grosse Aenderungen!

Der Jagddruck ist so viel zu hoch und der Stress unter den Jägern nimmt noch mehr zu.

Jagdzeit beim Reh erhöht in den 4 Wochen den Jagddruck. Jagdzeit für Reh so lassen wie sie ist, dafür Jagdzeit auf Bock und Schmalgeiss im Mai bis Mitte Juni an 3 Tagen die Woche mit Ansitzjagd erlauben. Dies nimmt im Oktober Druck weg.

Unbedingt ablehnen

Die Erhöhung der Jagdtage auf Reh ist grundsätzlich zu begrüßen, aber aufgrund weniger Samstage müssen Berufstätige für die Ausübung unserer Passion (noch) mehr Ferientage aufwenden

Für berufstätige Jäger bedeutet die Änderung der Jagdtage auf Rehwild, dass künftig mehr Ferientage bezogen werden müssen, da weniger Samstage zur Verfügung stehen. In 2026 würden statt 7 Samstagen nach altem Regime neu nur noch 5 Samstage zur Verfügung stehen. Die Reduktion der Jagdtage beim Wildschwein durch die Einführung der Intervalljagd wird nicht dazu führen, dass das Wild durch die Jagdpausen vertrauter wird. Schwarzwild hat ist intelligenter als andere Wildarten und hat ein besseres Gedächtnis. Die Wildschäden durch Sauen werden tendenziell aufgrund dieser Regelung zunehmen, insbesondere in der Zeit kurz vor der Maisernte September/Oktober.

Insgesamt steigt der Druck auf die Jäger, in kürzerer Zeit ihre Tiere zu erlegen. Der "Dichtestress" während der Jagdtage im Oktober/November wird zunehmen.

In Bayern (wo ich lange Zeit gejagt habe) ist die Jagd auf Fuchs und Dachs ebenfalls ab 1. August gestattet. Allerdings endet dort die Jagdzeit auf den Dachs bereits am 31.10..

Aus meiner Sicht wird hier die Jagd einmal mehr zusätzlich eingeschränkt. Organisatorisch wird es für viele Jäger immer schwieriger einen guten Jagdbetrieb aufrecht zu halten. Zusätzlich ist es stissend, dass der Anspruch auf gute Jagdhunde steigt, jedoch deren Einsatzmöglichkeiten immer mehr eingeschränkt werden. Ein Jagdhund sollte möglichst viel eingesetzt werden können, um auch dem Hund ein artgerechtes dasein bieten zu können.

Hunde werden es nicht schaffen an 4 Tagen pro Woche zu jagen. Wir haben heute bereits eine Intervalljagd mit Mo, Mi, Sa. Was sind die Folgen für z.B. NASU, Verfügbarkeit etc. Falls dann in einer Jagdpause Schnee liegt, jagen wir auch keine Wildschweine mehr ? Das sind viel zu viele Anpassungen auf Verordnungsstufe ohne irgendeine Not. Aber mit mehr Wildschaden in der Perspektive. Die Verfügbarkeit der Jäger ist fraglich. Wer nimmt für diesen Schwachsinn 4 Wochen frei ? Mit der Aussicht sein Bracelet nach den 4 Wochen an die Wand zu nageln. Schon

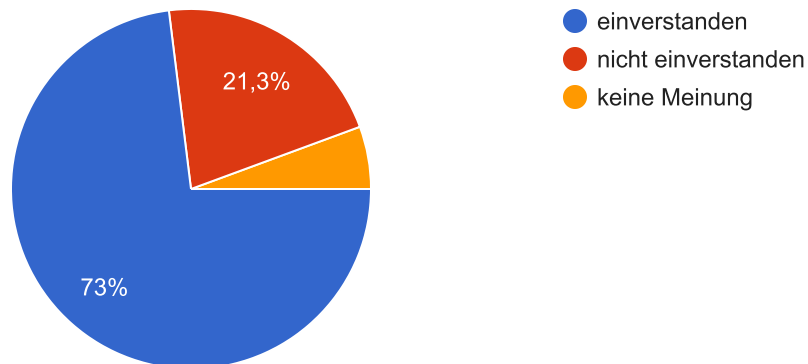
6 Wochen sind ein Stress. Warum wird die Rehjagd nicht auf den September ausgedehnt ? z.B. den Bock im September bejagen ? Im Revier beginnt das schon im Mai !

keine

 Kopieren

Vom 2. bis 31. August soll die Schussabgabe auf der Ansitzjagd ausserhalb des Waldes und auf Wytweiden bei genügender Sicht bis zwei Stunden **nach Sonnenuntergang** gestattet werden. (Art. 14 Abs. 2a JaV)

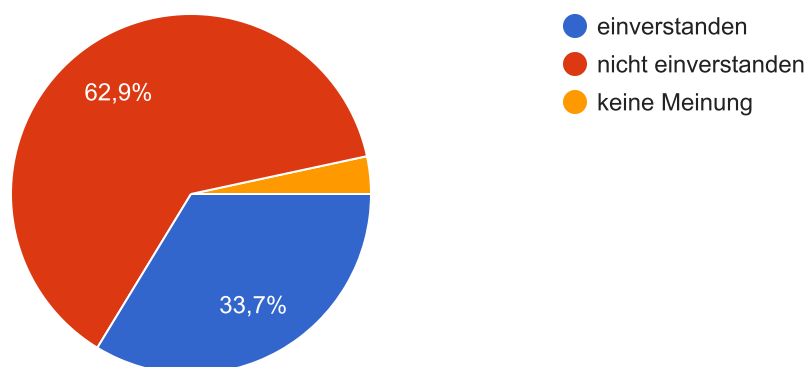
89 Antworten



Bei der **100m Grenze** zu ständig bewohnten Gebäuden soll nur noch Wald als Ausnahme gelten, um trotzdem schiessen zu dürfen. (Art. 15 Abs. 1 Bst. c JaV)

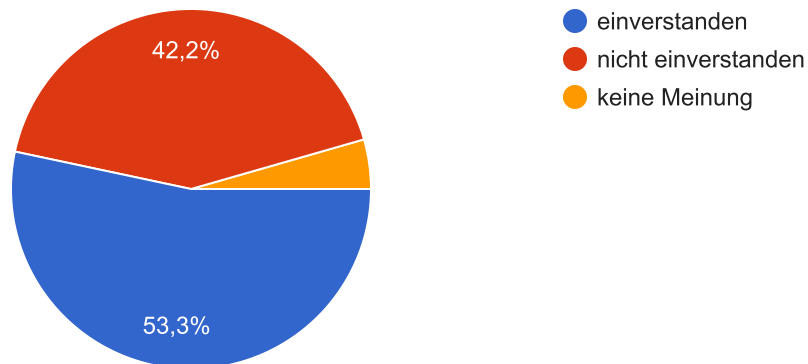
 Kopieren

89 Antworten



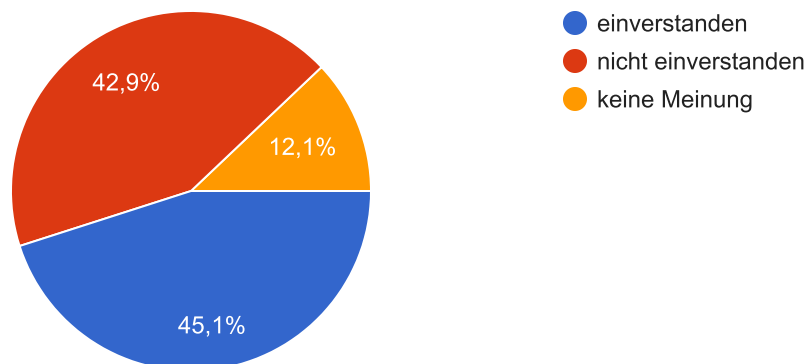
Das Mitführen von **Nachtsichtzielgeräten** und
Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion soll verboten
werden. (Art. 19a Abs. 1 JaV)

90 Antworten



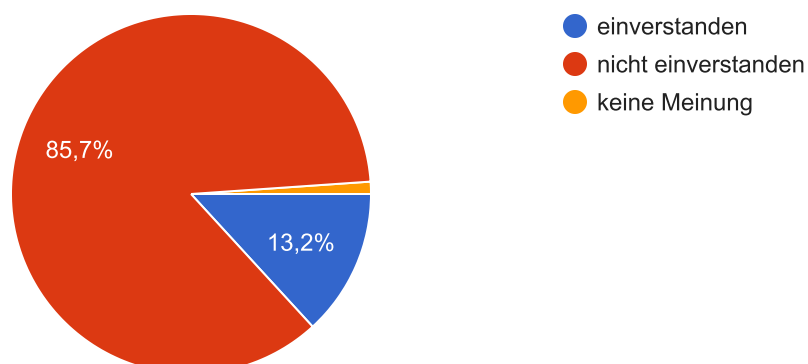
Schalldämpfer auf Fangschusswaffen sollen auf der Jagd verboten
werden. (Art. 19a Abs. 2 JaV)

91 Antworten



Bei den **Fahrzeiten** soll die Möglichkeit, am Mittag zu fahren
gestrichen werden. (Art. 21 Abs. 1 JaV)

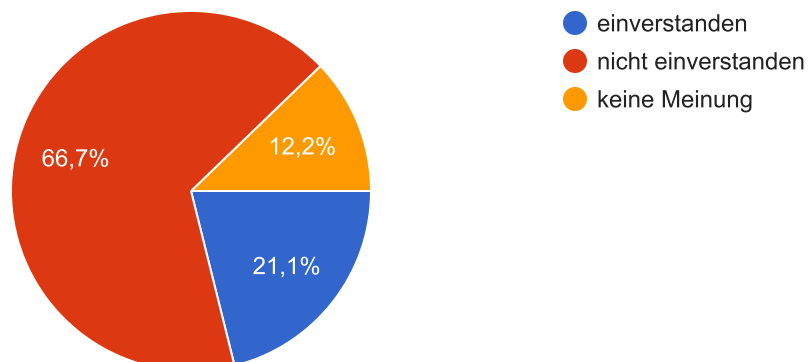
91 Antworten



Die Ausnahme der **Fahrzeitenbeschränkung im Monat September** soll auf das Patent E beschränkt werden. (Art. 21 Abs. 2 JaV)

 Kopieren

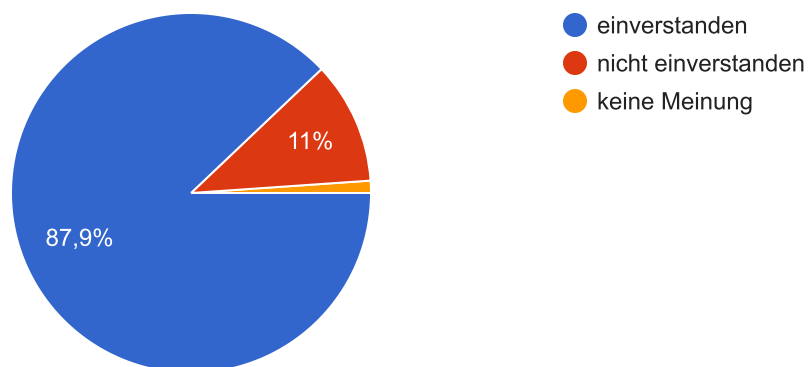
90 Antworten



Neu sollen **Waldstrassen** für die Ausübung der Jagd mit den Patenten A bis D befahren werden dürfen. (Art. 21 Abs. 3 JaV)

 Kopieren

91 Antworten



Gibt es **Bemerkungen** zu den Änderungen bei den **Fahrzeiten**?

32 Antworten

Bei der Jagd auf Fuchs, Dachs Taube etc. (Basispatent) sollen die Waldstrassen ebenfalls befahren werden dürfen.

Wen ich das ganze über meine 8 Jahre ansehen gab es am Mittag fast keine Pirelli Jagd wo ich beobachtet habe sonder immer am Abend oder Am Morgen sah man das. Finde das am Mittag eine echte Einschränkung, zudem würde es mich Wunder nehmen wie viele das machen in Verhältnis zu den Jagenden.

Für Jagende, welche nur am Nachmittag nach der Arbeit zur Jagd gehen können, wird dies faktisch verwehrt.

Um erlegtes Wild zeitnah in die Metzgerei zu bringen, ist eine Fahrzeit am Mittag wichtig

Am Mittag muss es unbedingt ein Zeitfenster zur Benützung eines Motorfahrzeuges geben. Wenn man am morgen noch arbeitet, kann die Jagd am Nachmittag so nicht mehr aufgenommen werden. Keine Möglichkeit, wenn am Morgen ein Tier erlegt, kontrolliert und versorgt wird, die Jagd am Nachnittelag wieder aufzunehmen. Keine Verschiebung in ein anderes Gebiet möglich.

- Verunmöglicht eine flächendeckende Bejagung gewisser stark unterteilten Wald / Flurgebiete.

- es stellt sich hier die Frage, welchen Vorteil dies für die Jagd bietet, oder dies gar eine zielführende Massnahme zur Aufbesserung der finanziellen Grundlage des Kantons dient!

So wird die Pirelli Jagd unterbunden

Ist deutlich weniger einschneidend als die Jagdzeiten. Finde ich aber auch unnötig.

Ausnahme: wer im August - Oktober erstmals am Abend auf die Ansitzjagd geht, sollte keine Fahrzeiteneinschränkung haben.

Von A nach B zu gelangen ist besser

Leider gibt es immer noch Jäger ,welche die Tempolimite im Wald nicht einhalten und so die Bevölkerung ärgern.

Das Zeitfenster über Mittag hat kein Problem dargestellt. Hier wird ein Scheinproblem reguliert.

Wild ist ein hochwertiges Nahrungsmittel. Es muss eine Flexibilität vorhanden sein, um am Vormittag erlegtes Wild über Mittag zu versorgen.

Guter Ansatz. Damit wird den so genannten Pirellijägern etwas Einhalt geboten

im Prinzip keine Änderung

Das Ganze ist für mich zu kompliziert geworden, und die Gefahr, Fehler zu machen, zu gross. Deshalb verzichte ich nächstes Jahr auf die Jagd in der Schweiz.

Unter dem Motto des Jagdinspektorats "effizient Jagen" sollte ein Wechsel des Standortes am Mittag und Wiederaufnahme der Jagd möglich sein.

Dadurch, dass die Fahr- und gleichzeitige Jagdzeit entfällt, werden Hecken und Wäldchen im Moss nicht mehr bejagt werden können, was zu mehr Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen führen kann. Alleine mit der Ansitzjagd ist diesem Thema nicht entgegenzuwirken.

Man sollte der Jägerschaft einmal entgegenkommen und nicht immer mehr Einschränkungen und Auflagen machen.

Für Jagdgruppen die die Treibjagd ohne Hund ausüben ist es wichtig kleine Wälder zu bejagen. Da ist ein Standortwechsel am Mittag sehr wichtig.

Es muss vor dem Hintergrund der Lebensmittelhygiene möglich sein, am Vormittag erlegtes Wild zu bergen.

Die Mittagsfahrzeit muss beibehalten werden, mindestens für Ablieferungen von geschossenem Wild. Bei warmem Wetter ist die neue Regelung falsch. Standortwechsel sind nicht unbedingt notwendig.

Die Fahrzeit über den Mittag prinzipiell zu streichen bedeutet ein Abstrich in Punkte Wildbrethygiene. Es müsste zumindest die Möglichkeit geben, ein eingetragenes Tier ungestraft zum Metzger/Kühlraum zu bringen und danach zur Gruppe zurückzukehren.

Mit dem Patent B Sollte zwischen 07.00 und 08.00 auch kein Fahrzeug verwendet werden.

Nein

Wie ist das vereinbar mit das Wild so schnell als möglich in die Kühlzelle zu bringen? Wie ist das wenn ein Jäger nur am Nachmittag zur Gruppenjagd dazustossen kann?

Nur zum Teil einverstanden!

Ok

So kann man allenfalls das Jagdgebiet nicht wechseln!!! Warum sollte man diese Möglichkeit nicht haben und wird zusätzlich eingeschränkt???

Unbedingt Bekämpfen

Ich finde die fahrzeitbeschränkung nimmt unnötig Flexibilität

Berufstätige Jäger können häufig während der Woche nur halbtags jagen. Sie arbeiten zum Beispiel bis 12 Uhr, pendeln dann 45 Minuten zurück nach Hause und fahren dann eine halbe Stunde zum Treffpunkt mit der Jagdgruppe. Wenn bereits bei Fahrten nach 13 Uhr die Jagd nicht mehr aufgenommen werden darf, würde das berufstätigen Jägern erheblich erschweren, an Werktagen zu jagen.

Für Jagdgruppen, die ganztägig jagen, wird der Wechsel von einem Revier ins andere ebenfalls erheblich erschwert. Falls sich im für den Nachmittag vorgesehenen Revier bereits eine andere Jagdgruppe befindet, gibt es keine Zeitreserve mehr für ein nochmaliges Verschieben.

Ich habe den Eindruck, dass man die Mehrheit der Jäger dafür bestrafen möchte, dass ein paar Freaks die Zeit zwischen 12 und 14 Uhr für "Fahren von Revier A nach B - ein schneller Trieb in Revier B - Fahren von Revier B nach Revier C" nutzt.

Vorschlag zur Ausnahme der Fahrzeitenbeschränkung im Monat September: "Ausserhalb des Walds unterliegt die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs im September für die Ausübung der Jagd mit dem Patent D und dem Patent E keiner Fahrzeitenbeschränkung."

Es ist Unsinn, das Fahren am Mittag zu verbieten. Wir jagen in einer dicht besiedelten Gegend, mit nur wenigen genug grossen Wäldern. Es ist bereits stossend, dass insbesondere bei der Rehjagd morgens, vor der Zeitumstellung, die Zeit kaum reicht, ein auf dem Ansitz erlegtes Stück anständig zu versorgen, ohne dabei die Möglichkeit der lauten Jagd zu verlieren. Dies zeigt doch auf, dass hier die Regelungen für die Einnahmen und nicht mit Jagdverstand gemacht werden.

Gibt es **Bemerkungen** zu den **übrigen Änderungen** in der Jagdverordnung (JaV)?

16 Antworten

Nein

Bei der Zusammensetzung der KJW werden die Jäger nicht mehr namentlich erwähnt (nur "Verbände"). Die Wildraumkommissionen werden aufgehoben. Es besteht die Gefahr, dass der Kanton das Mitspracherecht der Jäger zusehends beschneidet.

Wenn sie es ändern wollen, sollen Sie doch bitte zu erst uns erklären wieso sie es ändern wollen. Eventuell können wir hier einiges besser nachvollziehen oder sogar zusagen, am Liebsten wäre es diese so zu belassen. Somit gäbe es weniger Unruhe und sogar besseres Verständnis. Die Erleuterungen reichen mir nicht aus.

Da viele Leute die Ferien für das Jahr 2026 bereits in diesem Jahr eingeben müssen, wird es schwierig dies zu planen, wenn man jetzt noch nicht weiss, welche Jagdzeiten gelten werden. Deshalb sollte ein Inkrafttreten erst im Jahr 2027 erfolgen.

- Reduktion der Tage der Wildschweinjagd ist bei steigendem Bestand sehr fraglich
- Schälldämpfer wird erlaubt, jedoch bei Fangschussabgabe (eventuell aus selber Waffe) soll er nicht mehr erlaubt sein ?
- Gämsjagd, Hirschjagd beginnen zur selben Zeit, hier wird die Möglichkeit des Einzelnen stark eingeschränkt!

Ich bin für den Gebrauch von vorsatzgeräten für die Jagd auf Schwarzwild.

Grund : besseres ansprechen, waidgerechte Schüsse, nach dem Schuss sieht man was das Beschossene Tier macht und auf dem Dachs ist ja auch die Taschenlampe erlaubt weshalb sollen wir uns nicht weiterentwickeln bei der Technik.

Wie sind Kombigeräte definiert? Ist ein Kombigerät ohne Montagemöglichkeit auch verboten? Wie definiert man "mitführen"?

Was sind die genauen Kontrollbefugnisse der Wildhut? Was darf die KAPO und was die Wildhut alleine?

Zur Intervalljagd gibt es keinerlei Studien, welche belegen, dass damit die Ziele des Jagdinspektorats erreicht werden. Diese sind gemäss "Vortrag 2025.WEU.1179" Attraktive Jagd, effiziente/erfolgreiche Jagd und Gewährleistung der tierethischen Prinzipien. Das Jagdinspektorat kann keine Daten vorlegen, die all das belegen oder rechtfertigen. Es handelt sich um einen Versuch der der Willkür entspringt.

Die Fuchs- und Dachsjagd bereits im August zu ermöglichen erachte ich als Symbolik um mehr Jagdtage vorweisen zu können. Ich begrüsse die längere Bejagungsmöglichkeit des Dachses, zugunsten der Kulturen im Moos und am Jurasüdfuss. Ich bezweifle aber, ob wirklich mehr Dachse erlegt werden. Die Jagd auf den Fuchs im August finde ich sinnlos. Will man den Balg verwerten, werden Füchse erst im Dezember erlegt werden.

Gemäss Tabelle der Fahrzeiten, geplante Version, sind folgende Wasservögel nicht mehr aufgeführt. Dies sind Tafelenten und Reiherenten. Ferne ist der Kormoran nur noch vom 22. Dezember an jagdbar. Werden da durch die Hintertüre klammheimlich Jagdverbote auf verschiedene Tierarten eingeführt?

Wer überprüft ob ein Nachtzielgerät mitgeführt wird ? Hat der Wildhüter dazu die Befugnis?

Zum Teil Ja !

Keine

Ergänzung: Neu sollten ausser Waldstrassen generell auch Feldwege (häufig mit Fahrverbot und Ausnahme nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge) für die Ausübung der Jagd mit den Patenten A bis D befahren werden dürfen.

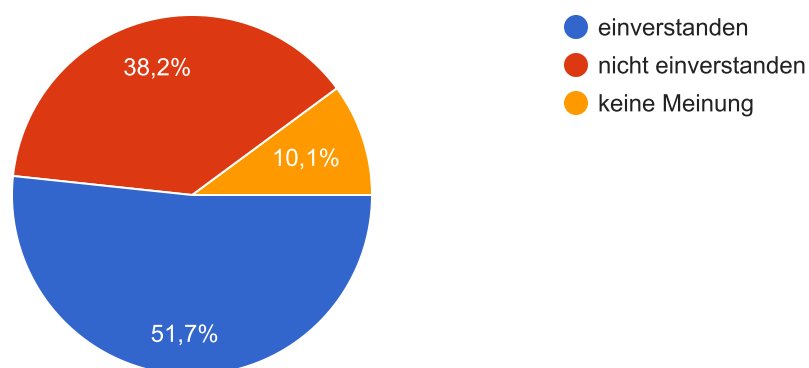
Im ganzen, klar eine Verschlechterung der Jagd und dementsprechend abzulehnen

Änderungen in der Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV)

 Kopieren

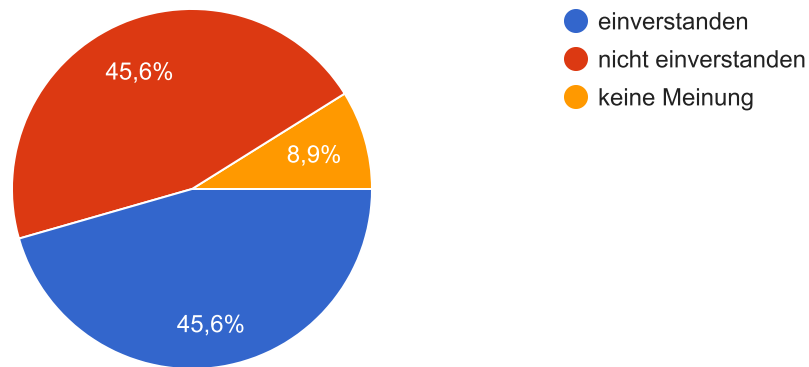
Der **Nachtansitz** wird in Art. 5 Abs. 1 und 4 JaDV zeitlich deutlich ausgedehnt, jedoch für alle aufgezählten Tierarten auf den Ansitz ausserhalb des Waldes sowie auf Wytweiden beschränkt.

89 Antworten



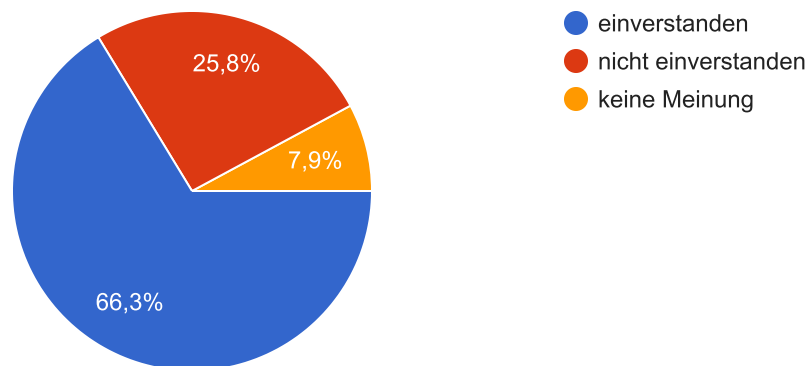
Der **Einsatz von Jagdhunden** wird auf die geänderten Jagdzeiten gemäss Anhang 1 JaV angepasst (Bst. d). Im Weiteren wird das Verbot des Einsatzes von Jagdhunden mit Patent C (Hirsch) aufgehoben (Bst. a). (Art. 57 Abs. 3 JaDV)

90 Antworten



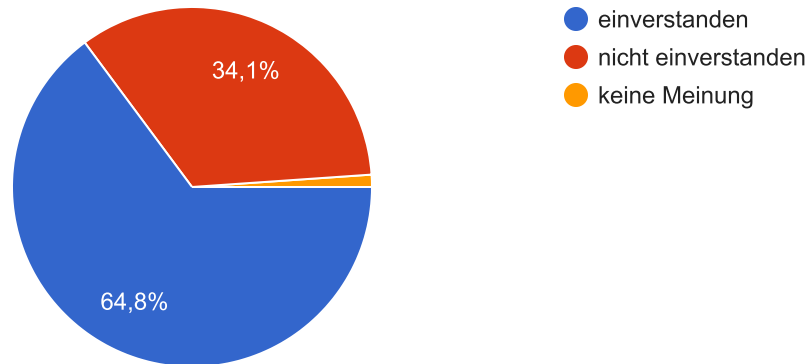
Die **Verwendung bleihaltiger Kugelmunition** soll bis Kaliber 6 Millimeter erlaubt bleiben. (Art. 11 Abs. 4 JaDV)

89 Antworten



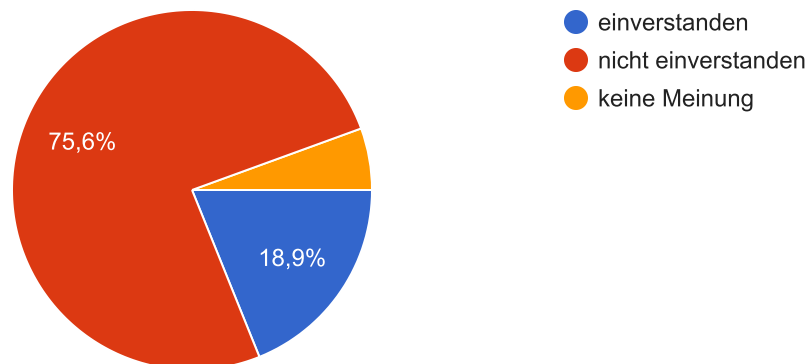
Auf **Haarraubwild** muss neu eine zeit- und fachgerechte **Nachsuche** auf mit einem geprüften Hund erfolgen. (Art. 16 Abs. 1a Bst. b JaDV)

91 Antworten



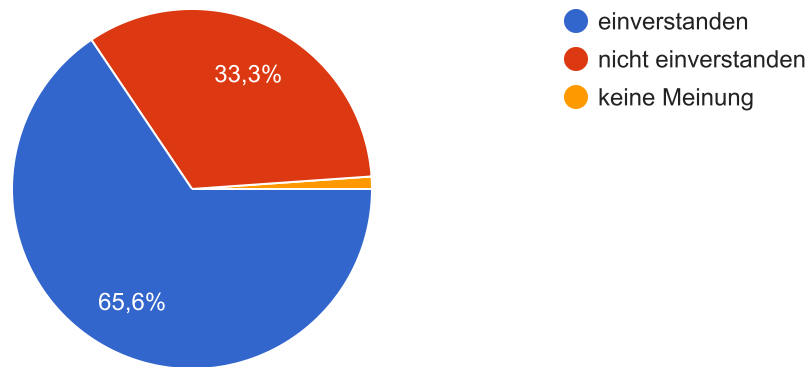
Neu soll die **Eignung** der eingesetzten Hunde zur Nachsuche **jährlich nachgewiesen** werden müssen. (Art. 16 Abs. 1b JaDV)

90 Antworten



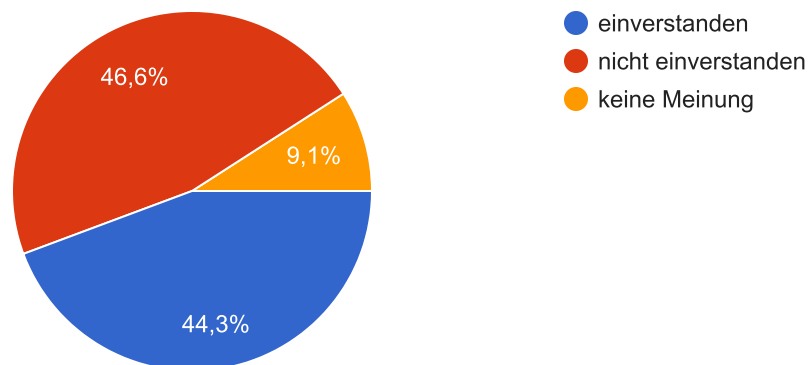
Neu sollen **erfolglose oder am Tag der Schussabgabe nicht durchführbare Nachsuchen** auf Säugetiere und Wasservögel der Wildhüterin oder dem Wildhüter unverzüglich zu **melden** sein. (Art. 16 Abs. 4 JaDV)

90 Antworten



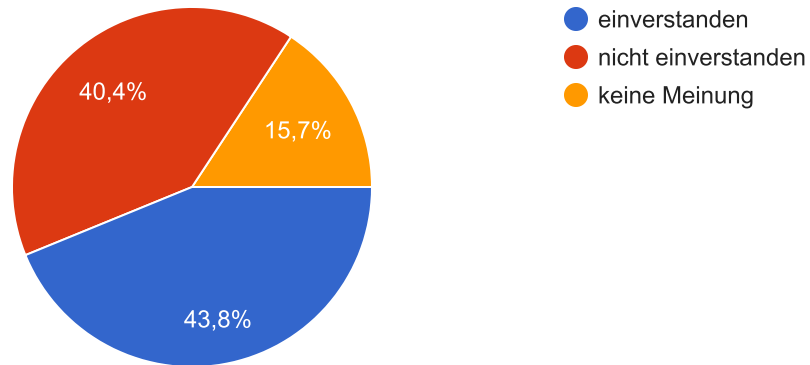
Das Jagdinspektorat soll unter Mitwirkung des Bernischen Jägerverbandes ergänzende **Richtlinien zur zeit- und fachgerechten Nachsuche** erlassen können. (Art. 16 Abs. 6 JaDV)

88 Antworten



Das Jagdinspektorat soll den Bernischen Jägerverband mittels **Leistungsvereinbarung** zur Erfüllung von **Vollzugsaufgaben** zur Nachsuche und zum neuen jährlichen Eignungsnachweis beiziehen können. (Art. 16 Abs. 7 JaDV)

89 Antworten



Gibt es **Bemerkungen** zu den Änderungen zur **Nachsuche** (Art. 16 JaDV)?

26 Antworten

Nein

Neu soll die Eignung der eingesetzten Hunde zur Nachsuche jährlich nachgewiesen werden müssen. (Art. 16 Abs. 1b JaDV) wenn das kommt, muss es auch für die Wildhut gelten, das heißt sie müssen diese Nachweise bei den Vereinen oder Ausserkantonen machen sie dürfen hier keine eigenen Experten einsetzen.

Dadurch werden die WH und NASU von Nachsucheaufträgen überschwemmt, da verm. viele HF nicht jährliche Prüfungen ablegen wollen. Resultat wird dann sein, dass zu wenig Gespanne vorhanden sind und somit auch keine zeit- und fachgerechte Nachsuche erfolgen kann. Somit ist diese Massnahme nicht waidgerecht.

Vorschlag wäre wie Kt. ZH: alle 3 Jahre Schweissprüfung für Gespanne mit 500m Prüfung, Gespanne mit 1000m sind davon befreit.

- man will hier Nachsuchen mit den eigenen Hunden unterbinden
- Es kann nicht angehen, dass nebst den zu prüfenden Gespannen (jährlich ca. 100-120) noch alle anderen Gespanne geprüft werden sollen, da die Kapazität nicht gegeben ist und diese Arbeit an der BJV abgetreten wird!
- mit der neu eingeführten (begrenzten) Anzahl an prüfbaren Gespannen, wurde bereits aufgezeigt, dass der kantonale Verband im Bereich Hundepfahrungen bereits an den Grenzen läuft! Jetzt sollen noch die Hunde mehrerer Jahrgänge noch zusätzlich geprüft werden? Äusserst widersprüchliches Vorgehen!

Wer soll die jährlichen Eignung für die Nachsuche durchführen? Vereine sind bereits im Anschlag, im Moment können nicht mehr als 24 Prüfungen angenommen werden. Gelten auch andere Prüfungen TKJ, Schweissarbeit in entsprechenden Hundeklubs.

Keine

Der zeitl. Aufwand, Hunde jedes Jahr neu zu überprüfen, entspricht nicht der Realität. In Zeiten von immer weniger freiwilligen Helfern, sind solche Prüfungen nicht durchführbar.

Der Begriff "unverzögerlich" ist unklar und muss deshalb im Vortrag lang erklärt werden. Zudem fehlt eine Quantifizierung des Problems.

Warum will die JI nur mit dem BEJV reden. Wir haben im Kanton Bern keine Vereinspflicht.

Die Jagdvereine kaufen hier die Katze im Sack.

Wie sollen die Jagdvereine die Mehrarbeit stemmen?

Die Nachsucheorganisation ist Sache der Jägerschaft. Die Ausbildung der Jagdhunde bleibt bei der Jägerschaft

Das Jagdinspektorat hat die fachliche Kompetenz nicht über die Nachsuche zu bestimmen und das Resultat dem BEJV zum Vollzug aufzubürden. Beispiel: wie viele WH gibt es die einen nach TKJ geprüften Nachsuchehund führen?

Gesetzt soll die bereits

Nicht zu kompliziert machen. Wir haben heute eine sehr gute Lösung

Ein Nachsuche Gespann welches die Prüfungen 500 und 1000 Meter mit Erfolg bestanden hat, sollte nicht noch mehr Auflagen erhalten. Vielleicht wäre eine Zeitgerechte Entschädigung an das Nachsuche Gespann die weitaus wichtigere Diskussion wert und ein Dankeschön an die Arbeit die das ganze Jahr investiert wird. Statt noch mehr Auflagen einzuführen.

Ein jährlicher Nachweis in Form einer Prüfung erfordert auch ein entsprechendes Angebot an Übungsmöglichkeiten und Prüfungsangeboten. Ein geprüfter Hund „verlernt“ den Naseneinsatz nicht innerhalb eines Jahres. Hingegen führt ein jährlicher Nachweis dazu, dass noch weniger Jäger bereit sind, die mit einem Hundeeinsatz verbundenen Auflagen zu erfüllen. Sollen dann die Wildhüter diese Lücke füllen?

Grundsätzlich ist es eine gute Idee die Qualität durch regelmässige Überprüfung des Könnens und der Übung zu überprüfen. Dies müsste aber niederschwellig möglich sein, da ansonsten der Aufwand astronomisch wird und wenn noch eine Kontingentierung wie bei der Schweissprüfung dazukommt, wird es faktisch unmöglich für den normalen Jäger einen Hund für einfache Totsuchen auszubilden und zu halten. Meiner Meinung nach würden da z.B. verpflichtende und hochwertige Anschusseminare im Rahmen der Schweissausbildung mehr an Qualitätsgewinn bringen. Ob eine Überprüfung der Leistung des Schweisshundes nicht auch alle 2-3 Jahre reichen würde ist fraglich.

Ein zwingend Nachweis über das Regelmässige trainings mit Schweiss Hunden in den Vereinen sollte ausreichend sein. Zusätzliche Prüfungen könnten den Rahmen sprengen.

Wer soll den Jährlichen Nachweis prüfen? Stehen dafür genügend Ressourcen zur Verfügung?
Wie viele Hunde müssten jährlich geprüft werden?

Wichtig ist das eine Nachsuche auf verletztes Wild durchgeführt wird !

Nachweislich sollen mind. 3 Erfolgreiche Übungen mit dem Schweisshund und eine Prüfung nach 2-3 Jahren durchgeführt werden.

Es ist zuwenig ersichtlich was alles geändert werden soll.

Neu soll die Eignung der eingesetzten Hunde zur Nachsuche jährlich nachgewiesen werden müssen. Ich halte es prinzipiell für sinnvoll, wenn die auf Schweiss geprüften Hunde regelmässig üben, damit diese wichtige Fähigkeit nicht verloren geht. Es ist jedoch völlig unklar, wie der jährliche Eignungsnachweis aussehen soll. Ich befürchte im Extremfall jährliche 500m Schweissprüfungen gigantischen Ausmasses mit entsprechendem Aufwand für die

ausrichtenden Jagdvereine und die beigezogenen Richter. Bevor ich dieser Formulierung des Art. 16 Abs. 1b JaDV zustimmen kann, muss klar sein, was das konkret für Hunde, Jäger und Jagdvereine bedeutet. In jedem Fall müssen die Kosten für solch eine überdimensionierte Massnahme vollumfänglich vom Kanton getragen werden, inklusive der Ausbildung der zusätzlich benötigten Prüfungsrichter.

Art. 16 Abs. 4 JaDV - ich bin mal gespannt, wie die Wildhut in der Praxis die konkreten Fälle anhand der "gesamten Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips" beurteilen wird.

Art. 16 Abs. 6 und 7 JaDV: Prinzipiell ist es gut, wenn der BEJV beigezogen wird. Ich würde diese beiden Absätze aber ein bisschen verbindlicher formulieren. Der BEJV sollte nicht nur mitwirken, sondern die Richtlinien mitbestimmen. Für die vom BEJV zu erbringenden Leistungen zur Erfüllung von Vollzugsaufgaben muss vom Jagdinspektorat ein ausreichendes Budget zur Verfügung gestellt werden.

Eine unverzügliche Meldung ist absoluer „Chabis“! Das öffnet Tür und Tor für auslegungshirngespinnste. Beschämend das es immernoch Ämter gibt, die nicht fähig sind Gesetze richtig und eindeutig zu formulieren

Auch hier wird auf Verordnungsstufe etwas manifestiert was überhaupt noch nicht klar ist. Gilt der jährliche Nachweis nur für NASU Gespanne oder für "Alle" die eine Nachsuche durchführen sollen ? Wie soll dieser Nachweis erbracht werden ? Haben wir am Ende genügend verfügbare NASU Gespanne ?

Der BEJV sollte die Verantwortung über die Ausbildung und Durchführung der Nachsuchethemen haben.

Gibt es **Bemerkungen** zu den **übrigen Änderungen** in der Direktionsverordnung über die Jagd (JaV)?

15 Antworten

Nein

Keine

Neu sollen erfolglose oder am Tag der Schussabgabe nicht durchführbare Nachsuchen Es gibt stellen wo keine Empfang möglich ist und somit kann es Problematisch werden weil in Dunkel dann nicht abgestiegen werden kan. Das sollte nochmals überdacht werden mit Humen Factory Analysen! Es geht nicht nur um das Tier wohl sondern auch um das Menschliche Leben. Diese Änderung kann dazu führen das sich in den Bergen Jemand in Gefahrbring wo unnötig ist damit er nicht eine Jagdsperre und Anzeige bekommt. Daher sollte es so belassen werden wie dahin.

Die Ausdehnung der Nachtjagd ist gut, aber nur bedingt ein Vorteil, wenn Nachtzielgeräte verboten bleiben.

Will der Kanton eine jährliche Prüfung der Nachsuche-Gespanne, hat dies in seiiner Organisation und auf dessen Kosten zu erfolgen.

Bleihaltige Kugelmunition ist nicht mehr zeitgemäss und sollte auch für Kaliber unter 6 mm verboten werden

Nachtansitz mit Vorsatzgerät.

Wir haben nicht mehr die Schnee Verhältnisse wie vor 20 Jahren.

Für ein korrektes Ansprechen und einer Waidgerechten jagd

Der jährlich Nachweis ist vielleicht etwas eng gehalten. Eine zweijährige Prüfungsgültigkeit wäre möglicherweise aus organisatorischen Gründen erstrebenswert.

Wildschweinjagd bereits ab 1. Juli ermöglichen.

s. oben

Ziel des Gesetzes sollte es sein, die ohnehin stark beanspruchten Wildhüter zu entlasten und den qualifizierten Jägerinnen und Jägern Vertrauen zu schenken, anstatt ihnen Misstrauen entgegenzubringen

Was bringen 6 Tage Nachtansitz nach dem Vollmond ? Garnichts. Es ist stockdunkel. Bereits 4 Tage nach dem Vollmond ist es sinnfrei. Werden die Schusszeiten 05:00 - 21:00 in den Wintermonaten nicht auch gestrichen ? Das wäre dumm! Wann werden die meisten Sauen erlegt (zeitlich, für irgendwas füllen wir ja eine Abschusskontrolle aus mit Zeitangabe) ???

Änderungen in der Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV)

Gibt es **Bemerkungen** zu den **Änderungen** in der Wildschadenverordnung (WSV)?

12 Antworten

Nein

Dem Bauer soll der Schaden ersetzt werden wenn nötig halt auch mit den Wolfsbeführer spenden. Somit hört die Diskussion mal auf. Weil sie dann nicht zahlen wollen. Weiter sollen die Pro Wolforganisation und mitglieder auch beezogen werden bei der Verhütung solche sachen sollten auch mal rein ins die Verordnungen mal sehen wie viele es dann noch sind ;) Es gibt nur eine Wolfs Luchs schaden Verhütung die zu 95% Funktioniert alle Tiere in der Nacht in den Stall und Stall vergittert.

Rehkitzrettung sollte ebenfalls die WSV aufgenommen werden

Die Schäden nehmen immer zu

Keinesfalls darf die Obhut über die Wildschäden der Jägerschaft entzogen werden

Nein !

Grundsätzlich sollte gelten: Alle Schäden, die durch nicht im Rahmen der Patentjagd bejagbare Wildarten (z.B. Biber oder Wolf) verursacht werden, gelten nicht als Wildschäden und fallen somit nicht unter die Wildschadenverordnung. Damit wird verhindert, dass die Patentjäger für Schäden durch Wildarten aufkommen müssen, die sie im Rahmen der ordnungsgemässen Ausübung der Patentjagd nicht bejagen dürfen und somit nicht zur Schadenverminderung beitragen können.

Schlussbemerkungen

Gibt es weitere Bemerkungen?

30 Antworten

Nein

Aus wildtierbiologischen Gründen macht Sinn, die Jagdzeit (Reh) zu verkürzen. Im Gegenzug darf aber die Ausübung der Jagd nicht erschwert werden (Fahrzeiten, Schusszeiten, Nachtjagdverbot in Wald etc.) In diesem Sinn sollten auch grössere Jagdgruppen für die Herbstjagd zugelassen werden. Kürzer und effizienter jagen.

Das Ganze ist etwas Kurzfristig daher habe ich mal das ganze einfach mal aus dem Bauch geschrieben ggf. sind da auch noch nicht alles überdachte Antworten da wo auch noch Präzisierung erfordern aber wenn ich gewisse Sachen ansehen von den Änderung muss ich sagen hier wurde nicht wirklich korrekt überlegt gibt immer noch Präzisierungen.

Die Fristen für eine dermassen grosse Gesetzes- und Verordnungsänderung mit so vielen involvierten Zielgruppen und Verbänden sind zu knapp und scheinen mir taktischer und nicht lösungsorientierter Natur zu sein.

Ich erkenne, dass ich wirklich viel zu wenig weiss und ohne Erfahrung wirklich nur mit einer Aussensicht und gesundem Menschenverstand gewisse Fragen für mich einordnen kann.

Die Jägerschaft muss zuerst an der HV darüber abstimmen und erst danach darf diese Abstimmung stattfinden.

Mir fehlen die Worte bei diversen Punkte. Kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass die Jägerschaft das gut finden wird.

Der Nachtansitz auf Wildschwein im Wald sollte wieder gestattet werden.
Zustätzlich sollte im September und Oktober der Ansitz auf Wildschwein im Wald mindestens bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang gestattet sein.
Ab dem 16. November sollte die Schussabgabe im Wald auf Wildschwein von 05:00 Uhr -21:00 Uhr wieder gestattet werden.
Durch die Gäms-Kontingentierung findet ein Wettlauf auf Gämsböcke statt. Kontingentierung abschaffen.
Bei der Hirschjagd sollten alle Kategorien ab dem ersten Jagdtag inkl. Kronenhirsch freigegeben sein.

Bezüglich der Gamsjagd schlage ich vor, dass der Kanton Bern auch die Vorschriften des Kantons Freiburg prüft. Wieder Einführung des Kruckenmasses. Fehlbare Jäger werden nicht mit Gebühren in die Schranken gestellt sondern 2 Jahre von der Gamsjagd ausgeschlossen. Wie mir zu Ohren gekommen ist, sind auf der bernischen Gamsjagd das Gamsbock-Kontingent sehr schnell ausgeschöpft worden.

Für mich wirken viele geplante Neuerungen als Affront gegen die Jägerschaft.

s.oben

Das Jagdinspektorat muss zurückgebunden werden, ist anmassend. Die Grundidee der Bernerjagd wird aufgelöst mit selbstherrlichem Vorgehen. Der Kantonalpräsident setzt sich in der Sache nicht für die Bernerjagd ein und ist scharf zu kritisieren !

Was ist der Grund für den radikalen Ansatz im Kanton Bern ein eine Jagd wie in Graubünden einführen zu wollen. Beide Kantone sind nur schon von der Topographie unmöglich vergleichbar.

Das ist für mich zu kompliziert, und die Gefahr, Fehler zu machen, zu gross. Für viele von uns (ältere oder mit Einschränkung) schlicht nicht umsetzbar. Daher verzichte ich nächstes Jahr auf die Jagd in der Schweiz.

Unsere Jagd bekommt immer mehr Gesetze

Die Abschaffung der Wildraumkommissionen finde ich fraglich. Das Gefäss erachte ich als sinnvoll um Bauer, private und kantonale Waldbesitzer, die Wildhut, Naturschutzverbände und die Jägerschaft an einen Tisch zu bringen. Trotz der spezielle Konstellation beim PJVS, gelingt es den Teilnehmenden den richtigen Hut aufzusetzen und die Interessen gemäss ihren Funktion zu vertreten.

Grundlegend sollte man nicht immer die Jägerinnen und Jäger einschränken und ihnen wieder und wieder neue Auflagen erteilen und die ganze Jagd neu erfinden.

Mit der Einführung zum Gams Kontingent hat sich das einmal mehr gezeigt, dass man so die Jäger gegen einander aufbringt, in dem man sie zwingt die gewohnten Wildräume zu verlassen und in für sie neue Wildräume zu gehen. Was zu Spannungen führt.

Es wird alles nur heimlicher und nicht Kameradschaftlicher. Leider.

Vielleicht sollte einmal bei Anpassungen die Meinungen von Jägern eingeholt werden und nicht nur von Personen die, die Jagd nur in der Theorie kennen gelernt haben.

Entscheidungen sollten mit der Jägerschaft und nicht gegen die Jägerschaft getroffen werden. Denn ohne den Jäger, hätte der Staat ein Finanzielles Problem.

Wenn es so kompliziert wird, überlege ich mir ob ich noch im Kanton Bern jagen will.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Euren Einsatz!

Es ist fraglich ob das ganze durchführbar ist. Die Umsetzung der Nachsuche? und der Nachweise?

Möglichst einfach bleiben und nicht immer mehr Einschränkungen und Verordnungen.

Ich finde das Vorgehen überstürzt. So einschneidende Änderungen ohne Probelauf finde ich schwierig, was wenn es so ein Schuss in den Ofen ist wie die Gämsjagd? Anpassungen sind in dem Fall dann nicht mehr möglich

Einige Änderungen sind gut, und andere sehr schlecht!

Wir sind im Kanton Bern und wollen nicht das Bündner Jagdgesetz übernehmen

Der Zeitpunkt dieser Art von Vernehmlassung ist vom Jagdinspektorat bewusst so gewählt worden. Da stellt sich natürlich die Frage, wie gross die Meinung der Jägerschaft überhaupt interessiert.

Teile der Revision des Jagdgesetzes sind bedingt durch die Änderungen im Bundesrecht. Gleichzeitig versucht das Jagdinspektorat, das offensichtlich zunehmend von Technokraten mit bescheidener jagdlicher Erfahrung besetzt ist, gleichzeitig den Patentjägern unter diesem Deckmantel sehr fragwürdige Anpassungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die jagdliche Praxis unterzuschieben. Damit hat das Jagdinspektorat das Vertrauensverhältnis mit den Jägern und Jagdvereinen nachhaltig beschädigt.

Der Nachtansitz im Wald auf Wildschwein sollte wieder erlaubt werden.

Die 2 Stunden vor und nach Sonnenauf resp. Untergang zwischen September und Oktober sollte gestattet sein.

ab dem 16. November sollte die Schussabgabe von 05:00-21:00h gestattet sein.

Diese Verordnungsanpassung ist viel zu umfangreich. Ohne Not! Wir haben mit Ausnahme von Gams und teilweise Reh (je nach Region) zunehmende Wildbestände. Vor allem beim Hirsch und bei der Wildsau. Wenn wir die Jagd hier einschränken (auf Verordnungsstufe!!! welche dann für sehr lange Zeit Gültigkeit hat) ist das ein fahrlässiges Experiment, welche unbedingt zurückzuweisen ist!

Keine

Wie beurteilst Du das zeitliche Vorgehen des Jagdinspektorats und insbesondere den Einbezug der Jägerschaft?

 Kopieren

88 Antworten

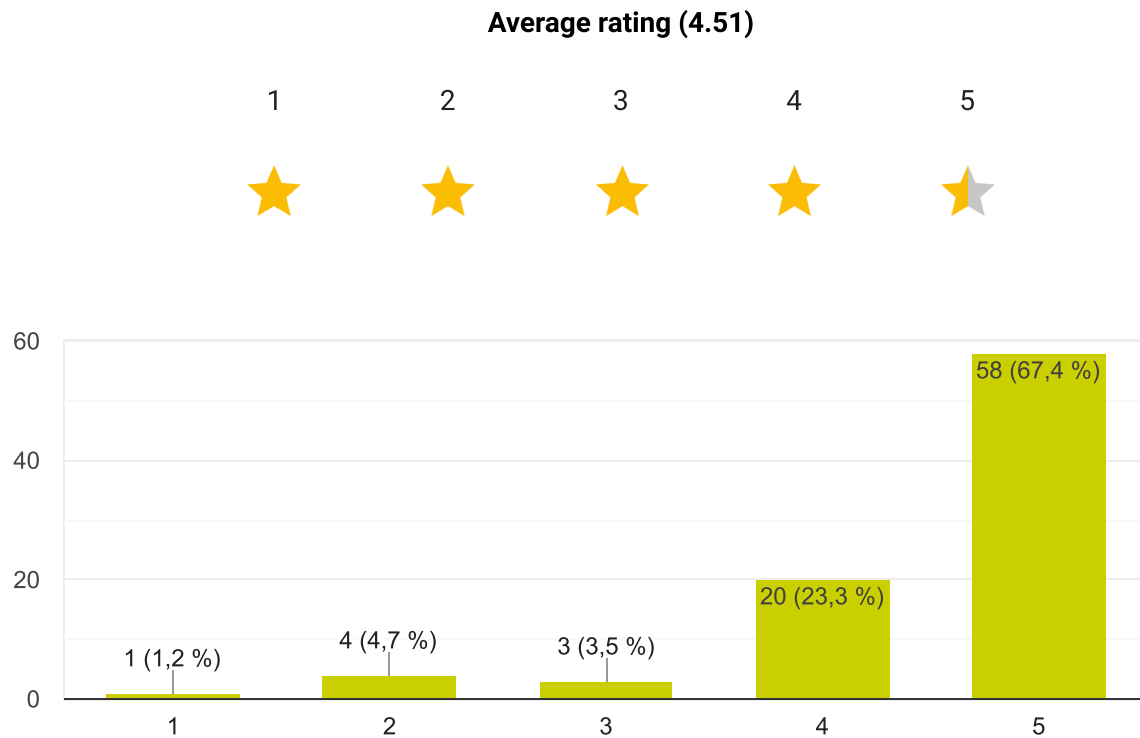
Average rating (1.93)



Meine Meinung zu dieser Umfrage des Vorstands

 Kopieren

86 Antworten



Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt. - [Eigentümer dieses Formulars kontaktieren](#) - [Nutzungsbedingungen](#) - [Datenschutzerklärung](#)

Sieht dieses Formular verdächtig aus? [Bericht](#)

Google Formulare